

Genosse Walter Ulbricht sagte dazu: „Das Wesen des vorliegenden Gesetzeswerkes besteht in der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, in der Herstellung der zweckmäßigen und günstigen Vereinigung von Demokratie und Zentralismus bei der Ausübung der Funktionen des volksdemokratischen Staates.“ Dieser Grundsatz verlangt eine vervollkommnete politisch-operative Leitung und Kontrolle der Bezirke durch die zentralen Staatsorgane, aber auch zugleich der Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe durch die örtlichen Räte.

Einige leitende Genossen Staatsfunktionäre im Bezirk Halle vertraten die falsche Auffassung, daß bei der Durchführung des Gesetzes nicht nur alle bisher zentral geleiteten Betriebe, die dem Bezirk übergeben werden, sondern auch ein größerer Teil der jetzt den Räten der Kreise unterstellten Betriebe künftig durch den Rat des Bezirks geleitet werden müßten. Diesen Genossen ist die Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Demokratie noch nicht klar. Unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht erhöht sich die schöpferische Rolle der Volksmassen ständig. Ihre Initiative und Tatkraft entfaltet sich auf der Grundlage ihrer wachsenden Bewußtheit. Diese Tatsache erfordert, die Verantwortung der Staatsorgane nicht nur in den Bezirken, sondern auch in den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie die operative Selbstständigkeit der Betriebe zu erhöhen. Unterschätzung der Mitarbeit der Werktätigen ist noch oft anzutreffen. Genosse Schwebke, Vorsitzender der Plankommission beim Rat der Stadt Cottbus, vertritt zum Beispiel die Auffassung, daß die Diskussion über den Kreisplan mit der Bevölkerung erst dann stattfinden könne, wenn alle Planzahlen absolut festliegen. Die Folge war, daß der Kreisplan durch die Stadtverordneten beschlossen wurde, ohne daß er vorher mit den Werktätigen diskutiert war.

Diese Fragen wurden wiederholt seit der 3. Parteikonferenz behandelt. Sie fanden ihren Ausdruck in dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 und in den Richtlinien des Nationalrates vom 8. Mai 1957 über die Verbesserung der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht. Das jetzt von der Volkskammer beschlossene Gesetz schließt den bis jetzt vollzogenen Entwicklungsprozeß ab und schafft nunmehr die Voraussetzung für die bedeutende Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Staatsorgane und ihre Zusammenarbeit mit den werktätigen Massen, vor allem mit ihren gewerkschaftlichen Organisationen.

Diese Maßnahmen haben für die Arbeit der leitenden Parteiorgane in den Bezirken und Kreisen eine große Bedeutung. Ihre Verantwortung für die richtige Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees über die politische und ökonomische Entwicklung unserer volksdemokratischen Ordnung erhöht sich beträchtlich. Es ist notwendig, die führende Rolle der Partei innerhalb unserer staatlichen Organe, die ja das Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Partei beim Aufbau des Sozialismus sind, künftig konsequenter und umfassender durchzusetzen.

Bei der Bildung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke ist von den leitenden Parteiorganen darauf zu achten, daß alle Arbeitsgebiete, die dem Wirtschaftsrat in Zukunft unterstellt sind, zu dem Bereich einer Parteiorganisation zusammengefaßt werden. Das erfordert die Sicherung der politischen Führung durch unsere Partei. In ähnlicher Weise müßte auch die Parteiarbeit bei den Räten der Kreise im Hinblick auf die Plankommissionen und der mit ihnen verbundenen Arbeitsgebiete verändert werden. Die Bildung der